

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Altendorfer Berg“,
Stadt Einbeck, Landkreis Northeim,
vom 13.07.2012**

Aufgrund der §§ 20, 22, 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 S: 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 und 25 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Altendorfer Berg“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich östlich der Stadt Einbeck.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage 2**) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (**Anlage 1**). Die Grenze in der maßgeblichen Karte ist als Strichlinie dargestellt und verläuft in der Mitte des verwendeten Symbols. Die Karten (Anlagen 1-3) sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Einbeck und dem Landkreis Northeim (Untere Naturschutzbehörde) unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Altendorfer Berg“ ist deckungsgleich mit der Fläche des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes „Altendorfer Berg“ (Gebietsnummer 129; EU-Kennzeichnung 4125 - 301).
- (5) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 102 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung von Lebensraumtypen als FFH-Gebiet nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie

2006//105/EG des Rates vom 20.11.2006 (Amtsblatt EU Nr. L 363 S. 368).

(2) Das NSG zeichnet sich durch sehr verschiedene Standorteigenschaften aus. Diese werden durch die Ausrichtung nach Westen, Süden und Südosten sowie unterschiedliche Hangneigungen bedingt. Es treten größere, ebene Flächen sowie steile Hänge auf, bei denen es sich überwiegend um Trockenstandorte handelt. Ein wesentlicher Faktor für die Standort- und Strukturvielfalt liegt in dem Vorhandensein von Resten einer historischen, kleinteiligen Kulturlandschaft und eines seit Jahrzehnten sich selbst überlassenen Steinbruchs.

(3) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist, den „Altendorfer Berg“ mit seiner landschaftsprägenden Gestalt als Lebensraum der an diesen Kalkstandort im Komplex mit Wacholdergebüsch (Lebensraumtyp 5130 - Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen) gebundenen Lebensgemeinschaften von wild lebenden Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln.

Weiterhin sind naturnahe Gebüsch-, Laubwaldgesellschaften trocken-warmer Kalkstandorte (Eichenmischwald einschließlich deren Vorwaldstadien), Kalkschutthalden und magere mesophile Mähwiesen mit an diese Lebensräume gebundene Lebensgemeinschaften von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln.

Die Entwicklung zu größeren, miteinander verbundenen Halbtrockenrasen-/Trockengebüsch-Teilflächen als vorrangiges Entwicklungsziel soll insbesondere auf den vorhandenen Kiefernforstflächen durchgeführt werden; unter deren lichtem Schirm haben sich schützenswerte und entwicklungsfähige Restbestände der Halbtrockenrasengesellschaften und der wärmeliebenden Trockengebüschbestände erhalten.

Die in den Randbereichen des NSG vorhandenen nicht standortheimischen Nadelgehölze sollen nach der Hiebsreife entweder in größere, miteinander verbundene Halbtrockenrasen-/Trockengebüsch-Teilflächen oder in standortheimischen Laubwald der heute potentiell natürlichen Waldgesellschaften (Eichenmischwald) umgewandelt werden.

Die forstwirtschaftliche Nutzung der Kiefernbestände hat in diesem Fall bis zur Hiebsreife zu erfolgen, unter Ausschluss von Unterpflanzungen oder Neuaufforstungen, um die Flächen anschließend in das bestehende Halbtrockenrasen-Pflegekonzept einzubeziehen.

Ein Entwicklungsziel für das NSG ist, die vorhandenen Kalk-Halbtrockenrasen-Gesellschaften mit Wacholdervorkommen und wärmeliebenden Trockengebüsch auf die nördlich gelegenen Flächen im Naturschutzgebiet auszudehnen.

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch die Erhaltung und Förderung

a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- aa) 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien sowie mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten. Erhalt der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen.
- bb) 8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas als natürlich strukturierte, waldfreie Kalkschutthalden mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Erhalt der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen.
- b) des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 5130 Formationen von *Juniperus communis* (Wacholder) auf Kalkheiden und -rasen als vitale strukturreiche, teils dichte, teils aufgelockerte Wacholdergebüsche unterschiedlicher Altersstufen mit ausreichendem Anteil gehölzarmer Teilflächen innerhalb von Magerrasen-Komplexen. Erhalt der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Wacholderbestände in stabilen Populationen.
- c) einer langfristig überlebensfähigen Population des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*) (Anhang II FFH-Richtlinie) mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, durch Erhalt und Schaffung halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringer Beschattung durch Gehölze und lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht, vor allem in lichten Wäldern bzw. in von Gehölzen durchsetzten Kalkmagerrasen, durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode und Schaffung von Ansammlungsmöglichkeiten durch kleine offene Bodenstellen im Rahmen von Pflegemaßnahmen.

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 23 BNatSchG darf das NSG außerhalb der in Anlage 2 der VO dargestellten Wege (Karte im Maßstab 1 : 5.000) nicht betreten werden.
- (3) Darüber hinaus sind folgende Handlungen untersagt:

- a) die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge abzustellen,
 - b) wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - c) Hunde frei laufen zu lassen,
 - d) zu reiten,
 - e) das Starten und Landen mit Ballonen, Hängegleitern und Gleitschirmen u. a. m.,
 - f) ferngesteuerte Geräte und Modellflug zu betreiben,
 - g) mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
 - h) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt von Menschen und Tieren geeignete Einrichtungen aufzustellen,
 - i) Lagerung von außerhalb des NSG gewonnenen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produkten,
 - j) offene Feuer wie Lagerfeuer oder Grill u. a. m. zu entzünden,
 - k) Anpflanzungen vorzunehmen, einschließlich Aufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schnittgrünkulturen,
 - l) die Neuaufforstung bzw. Wiederbegründung des in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage 3**) grau gerastert dargestellten Nadelwaldes nach Endnutzung bei Hiebsreife,
 - m) Pflanzen und Tiere einzubringen, sofern dies nicht nach § 5 zulässig ist,
 - n) organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
- a) Wildäckern,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen sowie

- c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Northeim als untere Naturschutzbehörde.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 23 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt ist

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden in Erfüllung der gesetzlichen und dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Verkehrssicherung,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrage oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße bauliche Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellte Nutzung erforderlich ist,

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern (Wegeseitengräben) nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit dem Nds. Wassergesetz,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden jagdlichen Einrichtungen.

(3) Freigestellt nach den Vorgaben in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage 3**) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ohne Veränderung der Bodengestalt, ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sofern deren Einsatz nicht ausdrücklich für den Einzelfall von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt wurde, sowie die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Bauweise.

(4) Freigestellt nach den Vorgaben in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage 3**) ist die ordnungsgemäße Nutzung des Gartenlandes nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ohne Veränderung der Bodengestalt sowie die Unterhaltung und Instandsetzung bestehenden Einfriedung und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Bauweise.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) auf den in der Karte im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage 3**) dargestellten Waldflächen,

- a) der grau gerasterten Nadelwaldbestände nur bis zur ihrer Endnutzung bei Hiebsreife ohne anschließende Neuaufforstung bzw. Wiederbegründung,
- b) der übrigen Nadel-, Misch- und Laubholzbestände mit standortheimischen Laubbaumarten auf der Grundlage der heute potentiellen natürlichen Vegetation mit kleinflächiger forstwirtschaftlicher Nutzung unter Vermeidung von Kahlschlägen zur Entwicklung standortheimischen Laubwaldes,
- c) unter Verzicht auf forstlichen Wegeneubau. Die Anlage von Rückewegen ist in Erdbauweise und außerhalb von geschützten Biotopen zulässig.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur zulässig, wenn die Existenz des Waldes nicht anders gesichert werden kann. Notwendige flächenhafte Kalkungs- und Düngungsmaßnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

(6) Freigestellt ist das Aufstellen von Bild- und Schrifftafeln, Wegemarkierungen sowie von Bänken, Tischen und sonstigen Einrichtungen zu Naherholungszwecken im Bereich der in Anlage 2 gekennzeichneten Wege sofern die Untere Naturschutzbehörde den Vorhaben im Einzelfall zugestimmt hat.

§ 5 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die folgenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden:

- a) das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
- b) die Vergrößerung, Entwicklung und Pflege des Magerrasens auf den in der Karte im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage 3**) dargestellten Magerrasen, dem Grünland, den zur Rückführung in Magerrasen vorgesehenen Waldflächen und dem Gartenland durch
 - Mahd, einschließlich der Abfuhr bzw. der Entsorgung des Mähgutes,
 - Beweidung, einschließlich der Koppелеinzäunung, und
 - Entnahme von Bäumen und Sträuchern, einschließlich der Abfuhr bzw. der Entsorgung des Schnittguts.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet dargestellt werden.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 3 der Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG gewährt wurde.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden.

§ 8 Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altendorfer Berg“ in der Stadt Einbeck, Landkreis Northeim, in der Fassung vom 11.04.1994 (Amtsblatt für den Reg. Bez. Braunschweig Nr. 9 vom 02.05.1996) wird aufgehoben.

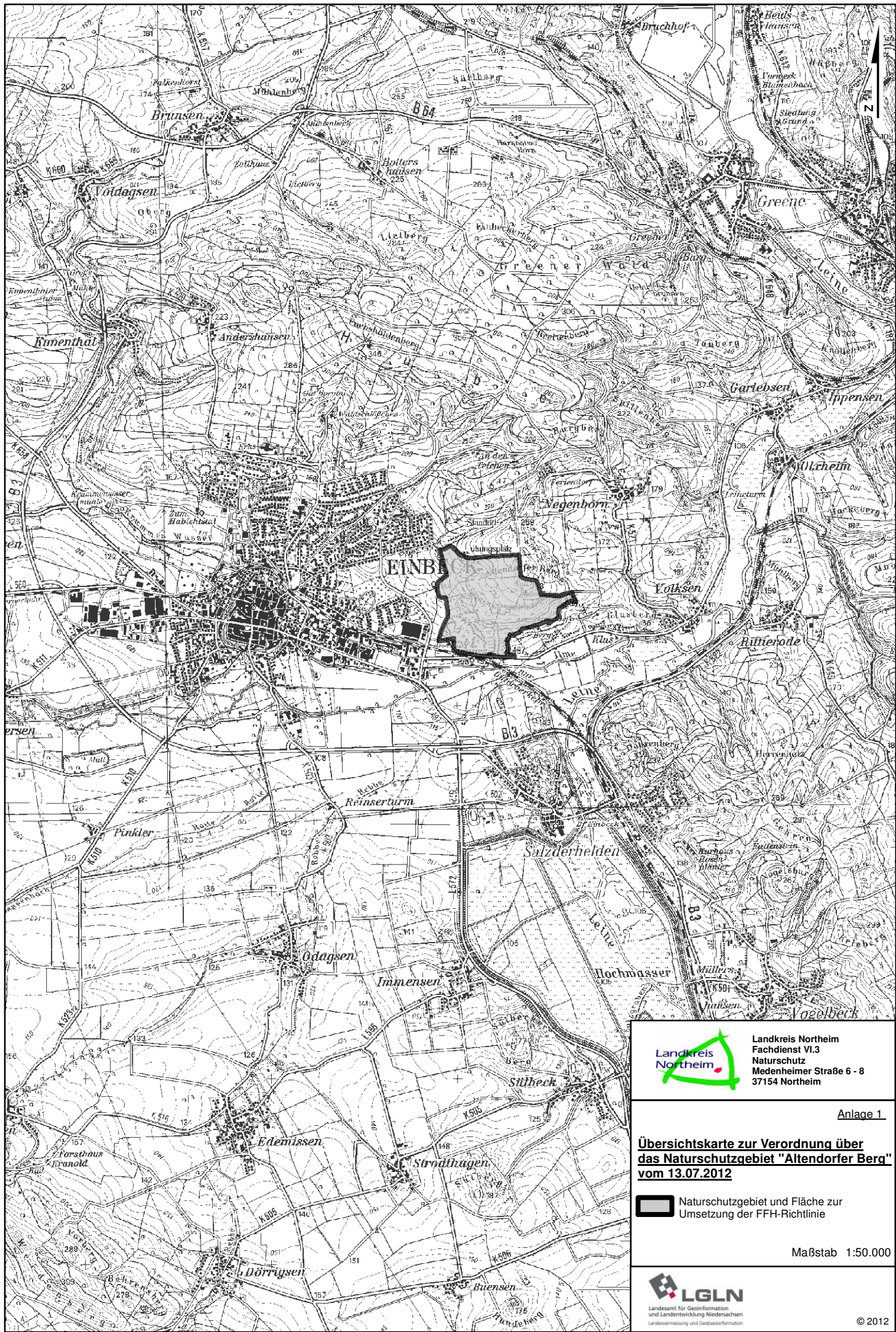
§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Northeim, 13.07.2012

Dienstsiegel

Michael Wickmann
Landrat



Landkreis Northeim
Fachdienst VI.3
Naturschutz
Medenheimer Straße 6 - 8
37154 Northeim

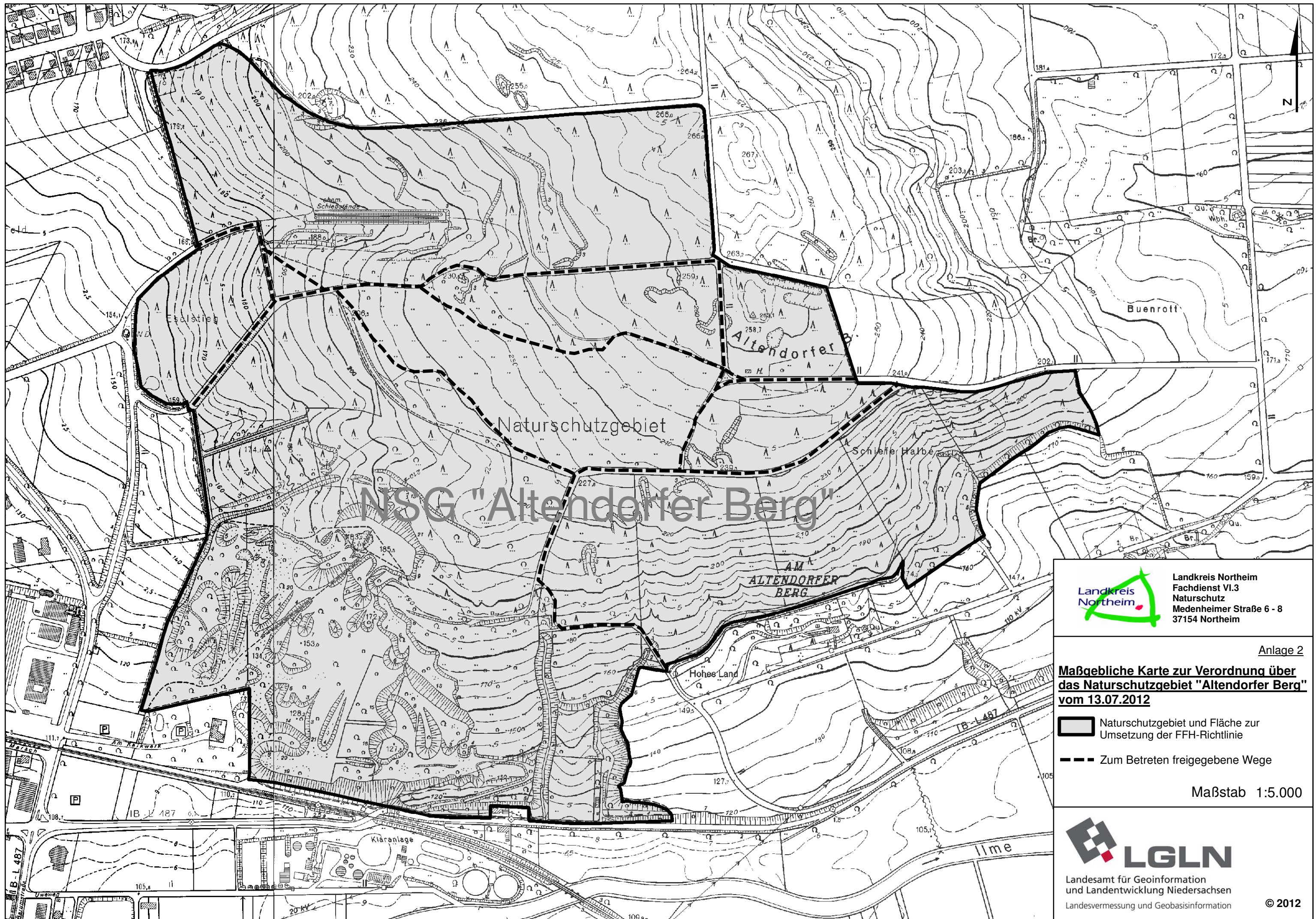
Anlage 1

**Übersichtskarte zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet "Altendorfer Berg"
vom 13.07.2012**

 Naturschutzgebiet und Fläche zur
Umsetzung der FFH-Richtlinie

Maßstab 1:50.000





Landkreis Northeim
Fachdienst VI.3
Naturschutz
Medenheimer Straße 6 - 8
37154 Northeim

Anlage 2

**Maßgebliche Karte zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet "Altendorfer Berg"
vom 13.07.2012**

Naturschutzgebiet und Fläche zur
Umsetzung der FFH-Richtlinie

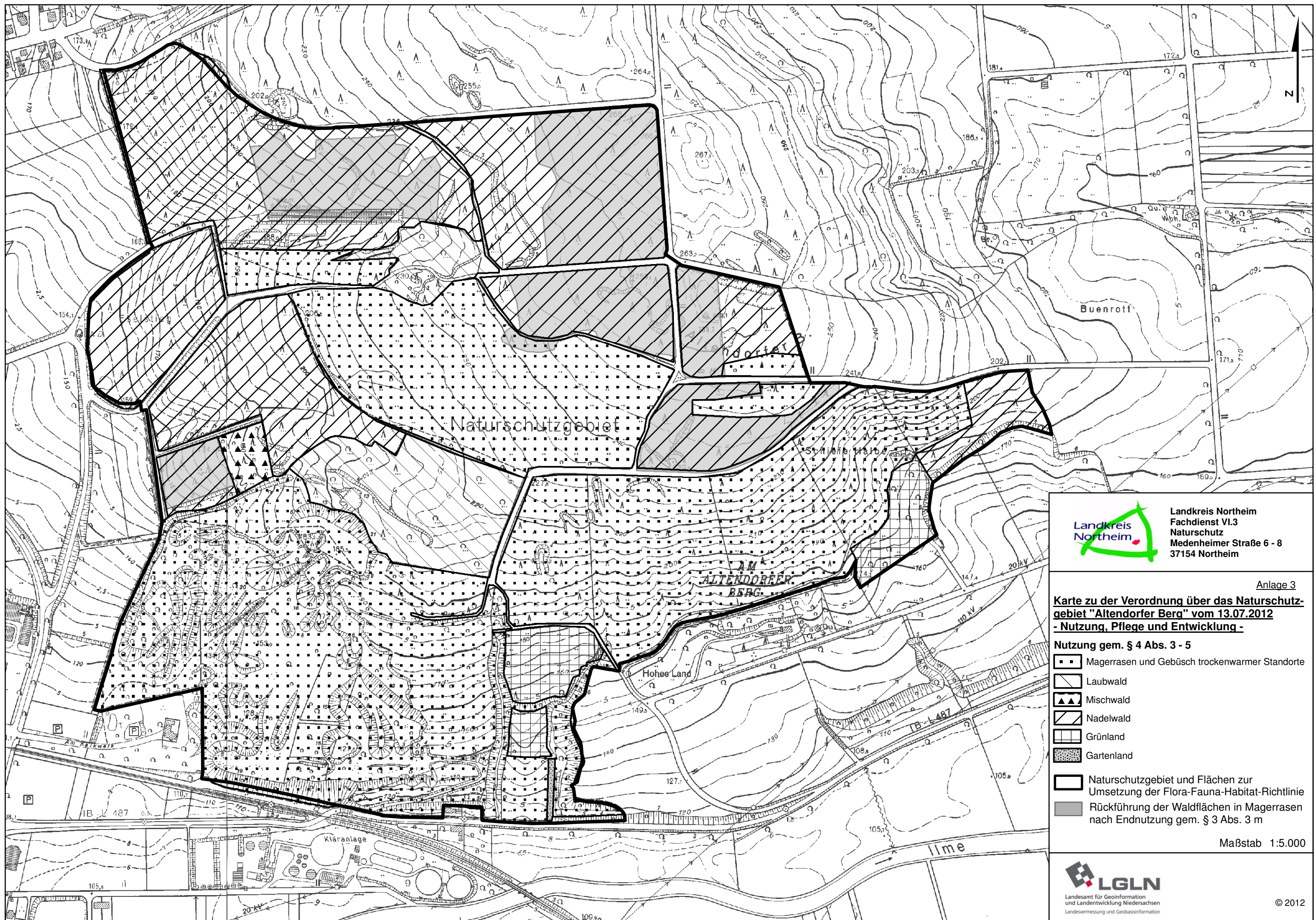
Zum Betreten freigegebene Wege

Maßstab 1:5.000



Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Landesvermessung und Geobasisinformation

© 2012



Landkreis Northeim
Fachdienst VI.3
Naturschutz
Medenheimer Straße 6 - 8
37154 Northeim

Anlage 3

**Karte zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Altendorfer Berg" vom 13.07.2012
- Nutzung, Pflege und Entwicklung -**

Nutzung gem. § 4 Abs. 3 - 5

- Magerrasen und Gebüsch trockenwarmer Standorte
- Laubwald
- Mischwald
- Nadelwald
- Grünland
- Gartenland

- Naturschutzgebiet und Flächen zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
- Rückführung der Waldflächen in Magerrasen nach Endnutzung gem. § 3 Abs. 3 m

Maßstab 1:5.000

